



Anleitung CAD-Richtlinie

Inhalt und Verbindlichkeit

Die CAD-Richtlinie, 2_3410 macht Vorgaben zur Gestaltung von CAD-Plänen und zu den dazugehörigen Arbeitsabläufen (Planerstellung, -Prüfung und -Abgabe). Sie enthält die notwendigen technischen und inhaltlichen Regelungen für die Erstellung von CAD-Plänen für Städtebau & Architektur (S&A). Die CAD-Richtlinie ist Bestandteil des Honorarvertrages und somit verbindlich für alle beauftragten Planer, welche im Auftrag von S&A CAD-Pläne erstellen oder bearbeiten.

Anwendung

Alle im Auftrag von S&A zu erstellenden CAD-Plandokumente sind gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version der CAD-Richtlinie zu zeichnen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt dies für alle Neubauten, mittlere und grössere Umbauten sowie für generelle Planungsaufträge.

Bestandteile und Bezugsadresse

Die CAD-Richtlinie umfasst mehrere Beilagen (CAD-Planvorlagen, Wegweisungen zu CAD-Planvorlagen, Legenden, etc). Die CAD-Richtlinie nebst sämtlichen Beilagen kann im Internet unter der Adresse [Städtebau & Architektur, Hochbau und Gebäudemanagement - CAD \(bs.ch\)](http://Städtebau & Architektur, Hochbau und Gebäudemanagement - CAD (bs.ch)) bezogen werden.

Zuständigkeiten bei S&A

Der jeweilige Projektleiter Bauherr / Fachspezialist Bauherr vertritt S&A im Bereich CAD-Planbearbeitung und CAD-Planabgabe gegenüber den extern beauftragten Planern. Der Leiter Fachunterstützung kann im Fachbereich CAD unterstützen und soll frühzeitig eingebunden werden.

CAD-Einverständniserklärung

Bei Vertragsabschluss füllt der Planer die „Einverständniserklärung des Beauftragten“ aus (Vertragsbeilage, 2_3407 resp. 2_3409) und retourniert diese an den zuständigen Projektleiter Bauherr.

Eine Abstimmung des beauftragten Planers mit dem Leiter Fachunterstützung vor Aufnahme der Zeichnungsarbeiten wird dringend empfohlen, um allfällige Fragen rechtzeitig zu klären.

CAD-Schlussabgabe

Die definitive Lieferung der CAD-Planunterlagen an S&A („Schlussabgabe“) richtet sich nach der Richtlinie für die Bauwerksdokumentation, 2_3412 und ist im Detail mittels der Checkliste Bauwerksdokumentation VV, 2_3413, respektive der Checkliste Bauwerksdokumentation FV und PK Wohnen, 2_3415 mit dem zuständigen Projektleiter Bauherr / Fachspezialist Bauherr schriftlich zu vereinbaren. Die revidierten CAD-Planunterlagen werden durch den zuständigen Projektleiter Bauherr / Fachspezialist Bauherr inhaltlich geprüft und sind - sofern notwendig - durch den Beauftragten nachzubessern.

Im Anschluss daran werden die Planunterlagen durch das Zeichnungsbüro weiterbearbeitet (siehe auch Abnahmeprotokoll zur CAD-Planabgaben, 5_1204).